

DATUM: 19.03.2020
12788/12

Dr. iur. Peter Mook
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hans-Christian Mook LL.M.
(Real Estate Law)
Rechtsanwalt

Jörg Wiskemann
Rechtsanwalt

Heidenkampsweg 74-76
20097 Hamburg

Telefon: 040 - 36 74 64
Telefax: 040 - 37 12 50
e-Mail: info@mook-law.de
www.mook-law.de

NEWSLETTER II / 2020

der Rechtsanwälte Mook Heidenkampsweg 74-76, 20097 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandanten,

aus Anlass der sogenannten Corona-Krise ergänzen wir noch einmal unsere Ausführungen aus dem letzten Newsletter. Nachfolgend stellen wir dar, wie die Rechtslage bei Mietverträgen, beim Kurzarbeitergeld, bei Arbeitnehmern die zu Hause ihre Kinder betreuen müssen, im Insolvenzrecht, im öffentlichen Recht und im allgemeinen Wirtschaftsrecht ist. Sollten Sie Rückfragen zu den einzelnen Punkten haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

1. Mietverträge

Die Corona-Krise führt nicht dazu, dass die Verpflichtungen aus Mietverträgen aufgehoben sind oder ruhen. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die Räumlichkeiten weiter zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat den Mietzins zu zahlen. Er kann nicht geltend machen, dass er aufgrund behördlicher Anordnung seinen Laden schließen muss.

Ein generelles Veranstaltungs- oder Betriebsverbot begründet keinen Mangel der Mietsache. Solche Verbote haben nicht ihren Ursprung in der Art der Räumlichkeiten. Auch eine Mietminderung ist deshalb nicht möglich.

Bei Mietverhältnissen im gewerblichen Bereich mit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie ihrer Tochtergesellschaften kann nach Pressemeldungen der Mieter bei Hinweis auf die erfolgte Schließung seines Ladens eine Stundung der Miete von zwei bis drei Monaten verlangen.

2. Kurzarbeitergeld

Der Bundestag hat am 15.03.2020 das Recht zur Kurzarbeit novelliert. Zukünftig kann die Bundesregierung durch eine Verordnung die Einführung von Kurzarbeit zu erleichterten Bedingungen ermöglichen.

Es fragt sich, was sich geändert hat:

Es kann zunächst Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 01.03.2020 beantragt werden. Bisher konnte Kurzarbeitergeld nicht rückwirkend beantragt werden.

Die gesetzliche Änderung soll den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtern. Bisher mussten 30 % der Beschäftigten eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung vom Arbeitsausfall betroffen sein, dies war Voraussetzung, dass die Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld genehmigt. Das neue Gesetz hat die Schwelle auf 10 % abgesenkt. Es ist nicht mehr erforderlich, dass sich die Kurzarbeit auf den gesamten Betrieb erstreckt.

Die Unternehmen werden hinsichtlich der sozialversicherungspflichtigen Beiträge voll entlastet. Die Sozialversicherungsbeiträge, die Unternehmen für das ausgefallene Entgelt zahlen müssen, werden voll erstattet.

Die Beschäftigten erhalten bei Kurzarbeitergeld 60 % des angefallenen Verdienstes, bei Unterhaltspflichten erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 67 %.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Antrag auf Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit. Folgend Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall;
- Der Arbeitgeber muss mindestens einen Mitarbeiter beschäftigen;
- Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst.

Wie müssen Sie vorgehen?

Sie müssen zunächst den Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt, schriftlich oder elektronisch anzeigen.

Danach müssen Sie den Leistungsantrag schriftlich bei der Agentur für Arbeit stellen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

Das Kurzarbeitergeld wird gem. § 104 Abs. 1 SGB III längstens zwölf Monate gewährt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Arbeitsmarkt eine Verlängerung bis zu 24 Monate per Verordnung festlegen.

3. Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung der Vergütung aufgrund behördlicher Schließung von Schulen und Kitas

Zeigt ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber an, dass er wegen der Schließung der Schulen oder einer Kita zur Betreuung seines Kindes zu Hause bleiben muss und auch nicht dort arbeiten könne, so ist es angezeigt, dass zunächst eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien getroffen werden sollte. Kommt es nicht zu einer Einigung, greift § 275 Abs. 3 BGB. Danach kann der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung verweigern, wenn ihm ein Arbeiten am Sitz oder auch im Homeoffice wegen der Kinderbetreuung unzumutbar ist. Der Arbeitnehmer muss allerdings nachweisen, dass es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt.

Es stellt sich dann die Frage, ob der Arbeitgeber den Lohn weiterzahlen muss. Im Arbeitsrecht gilt der Grundsatz „ohne Arbeit kein Lohn“. Hiervon gibt es aber eine Ausnahme gemäß § 616 S. 1 BGB.

§ 616 S. 1 BGB bestimmt, dass der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruches auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch ein in seiner Person liegendes Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Leider gibt es keine feste Regelung über den erheblichen Zeitraum. Teilweise wird davon ausgegangen, dass bereits eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit bei zwei Tagen überschritten ist, andererseits wird aber auch argumentiert, es könnten bis zu sechs Wochen sein.

Das Leistungshindernis muss in der Person des Arbeitnehmers begründet sein (subjektives Leistungshindernis). Sollte ein allgemeines, also objektives Leistungshindernis vorliegen, wäre dies nicht von § 616 S.1 BGB erfasst. Ein objektives Leistungshindernis wird angenommen, wenn es sich um eine Epidemie handelt, die naturgemäß Auswirkungen auf eine große Menge von Arbeitnehmern hat. Sobald mehrere Arbeitnehmer in derselben Situation sich befinden, entfällt der Anspruch nach § 616 S. 1 BGB. Es liegt kein persönliches Leistungshindernis vor, sondern ein objektives.

4. Insolvenzrecht

Das Bundesministerium der Justiz bereitet eine gesetzliche Regelung zur zeitweiligen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor. Es sollen damit Unternehmen gestützt werden, die infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind.

Bekanntlich besteht die Pflicht zum Insolvenzantrag nicht bei privaten Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechtes oder einer OHG, weil der Gesetzgeber glaubt, Gläubiger seien durch die persönliche Haftung geschützt.

Die Vertreter einer juristischen Person müssen spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und bei Überschuldung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. In den drei Wochen vor diesem Antrag ist die Geschäftsführung gehalten, keine Zahlungen mehr zu veranlassen, die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vereinbar sind. Beachten die Geschäftsführer dies nicht, so laufen sie Gefahr, nach § 64 GmbHG in die persönliche Haftung genommen zu werden.

Die Bundesregierung hat erklärt, dass neben der erleichterten Beantragung von Kurzarbeitergeld die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden soll. Voraussetzung für die Aussetzung bei einem Unternehmen soll sein, dass die Insolvenz, also Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, auf Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und aufgrund einer bereits beantragten öffentlichen Hilfe ernsthafte Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen Aussicht auf Sanierung des betroffenen Unternehmens geben.

5. Öffentliches Recht

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt bzw. einem Tätigkeitsverbot durch Verwaltungsakt unterworfen wird bzw. abgesondert wurde, hat einen Anspruch auf Entschädigung. Eine freiwillige Quarantäne berechtigt allerdings nicht zum Ersatz. Der Entschädigungsanspruch bei einer Existenzgefährdung kann ferner im Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben im angemessenen Umfang bestehen.

6. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Es ist beabsichtigt, in Abstimmung mit den einzelnen Bundesländern folgende Liquiditäten zu gewähren:

- Leichter zu gewährende Steuerstundung. Die Finanzverwaltung soll angewiesen werden, keine strengen Anforderungen an die Prüfung zu stellen, ob die Einziehung der Steuer eine erhebliche Härte darstellen würde.
- Leichtere Anpassung von Steuervorauszahlungen. Wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Einkünfte im laufenden Jahr geringer sein werden, werden Steuervorauszahlungen schnell herabgesetzt.
- Es soll ein Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 erfolgen, solange der Steuerschuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
- Darüber hinaus sind KfW-Kredite über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Hierzu gibt es eine Website der KfW. Es sollen die Bedingungen für die KfW-Unternehmerkredite gelockert werden. Darüber hinaus soll die KfW gesetzlich ein Sonderprogramm für alle Unternehmen auflegen, die krisenbedingt in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.


Hinweise und Haftungsausschluss:

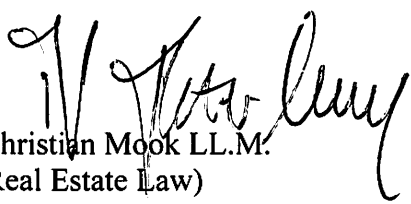
Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat und kann daher keine rechtliche Beratung im konkreten Einzelfall ersetzen. Der Inhalt dieses Newsletter ist ohne vorherige individuelle Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Es wird daher eine Haftung im Einzelfall nicht übernommen.

Falls Sie am Weiterbezug dieses Newsletter nicht mehr interessiert sein sollten, können Sie jederzeit eine E-Mail an ihren Ansprechpartner bei Mook Rechtsanwälte oder an die Absenderadresse des jeweiligen Newsletter-Versenders schicken. In diesem Fall werden Sie umgehend aus den Verteilerlisten herausgenommen.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichem Gruß


Dr. iur. Peter Mook
- Rechtsanwalt -


Hans-Christian Mook LL.M.
(Real Estate Law)
- Rechtsanwalt -